

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

16. JAHRGANG • AUSGABE: 08/09

KOLKWITZ, 29. AUGUST 2009

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 - 3

- Wahlbekanntmachung zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg und zur Bürgermeisterwahl

Seite 3

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Seite 4

- Veröffentlichung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 07/09 am 14.07.2009

Seite 4

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 42/09 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 14.07.2009

Seite 4 - 7

- Veröffentlichung der Einzelsatzung zum Beschluss Nr. 42/09 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 14.07.2009

Seite 7

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 43/09 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 14.07.2009

Seite 7 - 9

- Veröffentlichung der Einzelsatzung zum Beschluss Nr. 43/09 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 14.07.2009

Nichtamtlicher Teil

Seite 10 - 16

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 17 - 22

- Rückblicke

Seite 24

- Grußwort des Bürgermeisters

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 finden die **Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg und die Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
 2. Die Gemeinde ist in **15** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **24.08.09 bis 30.08.09** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
 3. Die Briefwahlvorstände für die Wahl des 17. Deutschen Bundestages und die Wahl des 5. Landtages treten am 27. September 2009 um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) zusammen.
Der Briefwahlvorstand für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kolkwitz tritt am Wahltag, dem 27. September 2009 um 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz zusammen.
 4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Im Falle der Bürgermeisterwahl wird dem Wähler diese wieder ausgehändigt und ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.
- 4.1 Für die Bundestagswahl gilt:
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 4.2 Für die Landtagswahl gilt:
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- 4.3 Für die Bürgermeisterwahl gilt:
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

5. Stimmabgabe

Der Stimmzettel **muss** von der Wählerin/vom Wähler **in einer Wahlkabine** des Wahllokals oder in einem **besonderen Nebenraum** un beobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5.1 Für die Bundes- und Landtagswahl gilt:

Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl – Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl – Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5.2 Für die Bürgermeisterwahl gilt:

Die Wählerin/Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll. Es ist zu beachten, dass bei der Stimmabgabe nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.

6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 BWG, § 35 BgblWahlG, § 42 BbgKWahlG).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahl-

kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je einen amtlichen Stimmzettel, je einen amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag sowie je einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bürgermeisterwahl gilt insbesondere:

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 11.10.2009 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 27. September 2009 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 27. September 2009 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kolkwitz, den 29.08.2009

i.V. Muschick
stellv. Wahlleiterin

Wólbne wózjawjenje

1. Dnja 27. septembra 2009 budu wólbny do Nimskego zwězko-wego sejma, do krajnego sejma Bramborska a wólbny šóltow. Wólbny traju wót zeger 8.00 až do 18.00 gózin.

2. Gmejna jo rozrédowana do 15 powšykných wólbnych wob-cerkow.

We wuzwólowskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólowanju wopšawnjonym w casu wót 24.08.2009 až do 30.08.2009 pšipóštali, stej wólbny wokrejs, wólbny wob-cerk a wólbny lokal pódanej, žož maju k wuzwólowanju wopšawnjone wósoby wuzwólowaś.

3. Pšedsedarstwo / Pšedsedarstawa listowego wuzwólowanja se zejžo / se zejdu na wólbny dnju zeger 18:Uhr w Kolk-witz, Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19.

4. Kužda k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólowske łopjeno, móžo jano w tom wólbny lokal wólbny wob-cerka wuzwólowaś, do kótaregož zapisa wuzwólowsk wopšawnjona jo zapisana. Wuzwólowske maju sobu pšijnjaś wuzwólowsku powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas. Na pominanje wólbny pšedsedarstwa maju se wupokazaś.

Wuzwólowska powěžeńka dej se pši wuzwólowanju wótedaś. Pši wólbach šóltow se wóna wuzwólowsk zasej slědk dajo a musy se pón pši ewentualnem wuskatańskem wuzwólowanju zasej pšedpožyś.

Wuzwóluj se z amtskimi głosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólowska / Kuždy wuzwólowsk dostanjo na wólbny dnju we wótpowědnem wólbny lokal amtski głosowański lisćik za kužde wuzwólowanje do rukowu.

4.1. Za wólbny do Zwězkego sejma pšaśi:

Kužda wuzwólowska / Kuždy wuzwólowsk ma jaden předny a jaden drugi głos. Na głosowańskem lisćiku stoje pšecej pod běžnym numerom

a) za wuzwólowanje we wólbny wokrejsu w carnem šišću

mjenja kandidatow pšizwólonych wokrejsnych wólbnych naraženjow z podašim partaje, jolic až wužywaju skrotconku, teke teje, pši drugih wokrejsnych wólbnych naraženjach mimo togo pónawańskego słowa a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki / kuždego kandidata krejz za wobznamjenjenje,

b) za wuzwólowanje pó krajnych lisćinach w módrem šišću pomjenjenje partaje, jolic až wužywa skrotconku, teke teje, a pšecej mjenja přednych pšizwólonych krajnych lisćinow a nalěwo wót pomjenjenja partaje krejz za wobznamjenjenje.

4.2. Za wólbny do krajnego sejma pšaśi:

Kužda wuzwólowska / Kuždy wuzwólowsk ma jaden předny a jaden drugi głos. Na głosowańskem lisćiku stoje pšecej w rěže wólbnych narażeńskich numerow

a) za wuzwólowanje pó wokrejsnych wólbnych naraženjach pšizwólone wokrejsne wólbne naraženja z podašim swójbneho mjenja, pšedmjena, powołanja abo žělabnosći a adrese kandidatki / kandidata ako teke pomjenjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jolic až wužywa skrotconku, teke teje, abo pomjenjenja „jadnotliwa kandidatka“ abo „jadnotliwy kandidat“ za kandidatow, kenž njewustupuju za partaju, politiske zjadnošenje abo lisćinowe zjadnošenje a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki / kuždego kandidata krejz za wobznamjenjenje. Pši wokrejsnych wólbnych naraženjach lisćinowych zjadnošenjow stoje na głosowańskem lisćiku mimo togo mjenja a jolic wužywaju teke skrotconki na njom wobžěloných partajow abo politiskich zjadnošenjow,

b) za wuzwólowanje pó krajnych lisćinach pšizwólone krajne lisćiny z podašim pomjenjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jolic až wužywa skrotconku, teke teje ako teke pšedmjena a swójbne mjenja přednych pšizwólonych kandidatow a nalěwo wót pomjen-

AMTLICHER TEIL

jenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja krejz za wobznamjenjenje. Na krajnych lisćinach lisćinowych zjadnošenjow stoje na głosowańskem lisćiku mimo togo pomjenjenja a, jolic až maju, skrotconki tych na njom wobžěloných partajow abo politiskich zjadnošenjow.

4.3 Za wólby šóltow płaši:
Kužda wuzwólownarka / Kuždy wuzwólownar ma jaden głos.

5. Wótedaše głosa
Głosowański lisćik **musy se wót wuzwólownarki / wuzwólownarja we wólbnej kabinje** wólbneho lokala abo **we wósebne** **pódlánskem rumje** wót drugich njewižony wobznamjenis a we zložonem stawje tak do wuzwólownarskeje urny scynis, až wobznamjenjenje wót wokoło stojacych wósobow se póznaš njedajo.

5.1 Za wólby do Zwězkowego a krajnego sejma płaši:

Wuzwólownarka / Wuzwólownar wótédajo **prědny głos** w tej formje, až wóna / wón na lěwem boce głosowańskego lisćika (pši wólbach do Zwězkowego sejma – carny šišć) z kšicku w krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, kótarej kandidatce / kótaremu kandidatoju głos płašis dej, a swój

drugi głos w tej formje, až wóna / wón na pšawem boce głosowańskego lisćika (pši wólbach do Zwězkowego sejma – módry šišć) z kšicku w krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, kótarej krajnej lisćinje głos płašis dej.

5.2 Za wólby šóltow płaši:

Wuzwólownarka / Wuzwólownar wótédajo swój głos w tej formje, až wóna / wón z kšicku w krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, kótarej kandidatce / kótaremu kandidatoju głos płašis dej. Musy se na to žiwaš, až pši wótedašu głosa se njesmějo wěcej ako jaden głos wótedaš, howacej glosowański lisćik njepšaši. Jo-lic pši wuzwólownanju abo wuskałańskem wuzwólownanju jano jaden kandidat pšizwólony, ma se do jadnogo krejza pši słowu „jo” abo „ně” kšicka stajis.

6. Wuzwólownanje ako teke wuzwólownanju se pšizamknjece zwěscenje a póstajenje wólbneho wuslědka we wólbne wólbcerku su zjawne. Kužda wósoba ma pšistup, tak daloko ako to bžeze mólenja wuzwólownarskeje procedury móžne jo. W casu wuzwólownanja jo we a pši twarjenju, w kótaremž se nadejžo wólbny lokal, ako teke njepósrědnje pšed zachodom do twarjenja kuždycke wobliwowanje wuzwólownarjow ze słowom, zukom, pismom abo wobrazom ako teke kuždycke zběranje pódpisow zakazane (§ 32 BWG, § 35 BgbLWahIG, § 42 BbgKWahIG).

7. Wuzwólownanje, ako maju wuzwólownarske łopjeno, mógu se wobžělis na wuzwólownanju we wólbne wokrejsu, w kótaremž jo wuzwólownarske łopjeno wustajone,
a) pšez wótedaše głosa w kuždycken wólbne wólbcerku wólbneho wokrejsa abo
b) pšez listowe wuzwólownanje.

Čtož co z listowym wuzwólownanim wuzwólownar musy se wót wólbneho zastojnstwa pó jadnom amtskem glosowańskem lisćiku, pó jadnej amtskej wuzwólownarskej wobalce / wobalce glosowańskego lisćika ako teke pó jadnej wuzwólownarskej listowej wobalce wobstaraš a swóje wuzwólownarske listy z wótpowědnym glosowańskem lisćikom (pšecej w zacynjonej wuzwólownarskej wobalce / wobalce glosowańskego lisćika) a pódpisanym wuzwólownarskim łopjenom tak scasom na to na wuzwólownarskich listowych wobalkach pódané městno wótpóstaš, až list nejpózdžej na wólbne dnju až do 18.00 góžin tam dojžo. Wuzwólownarske listy mógu se na pódanem městnje teke wótedaš. Za wólby šóltow płaši wósebne:

K wuzwólownanju wopšawnjone wósoby, kenž su akle za ewentualne wuskałańske wuzwólownanje dnja 11. 10. 2009 k wuzwólownanju wopšawnjone abo njejsu do zapisa wuzwólownarjow zapisane a kenž su južo za wólby dnja 27. septembra 2009 wuzwólownarske łopjeno dostali, dostanu pó póstajenjach komunalnego wólbneho porěda pó zastojnstku wuzwólownarske łopjeno za wuskałańske wuzwólownanje.

K wuzwólownanju wopšawnjonym wósobam, kenž su za wól-

by dnja 27. septembra 2009 wuzwólownarske łopjeno z pódožkami listowego wuzwólownanja dostali, se za wuskałańske wuzwólownanje pó zastojnstku zasej wuzwólownarske łopjeno wustajijo a pšipóscelo, což se pak njecyni, gaž z póžedanja wujžo, až co pši wuskałańskem wuzwólownanju w swójom wólbne wólbcerku wuzwólownar.

K wuzwólownanju wopšawnjonym wósobam, kenž su wuzwólownarske łopjeno dostali, se za wuskałańske wuzwólownanje pó zastojnstku zasej wuzwólownarske łopjeno wustajijo a pšipóscelo.

Čtož njewopšawnjony wuzwólownar abo na někaki drugi part k njepšawemu rezultatoju wuzwólownanja dowježo abo rezultat sfašujo, se wóštrofujo z popajženim až do pěš lět abo z pjenjezneju pokutu. Teke wopyt se wóštrofujo (§ 107 a wóštawka 1 a 3 wóštrofowańskich kazniskich knižow).

Gołkojce, 29.08.2009 službny w zastupowanju
zyglišk Muschick
zastupujuca wólbna wjednica

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kolkwitz am 27. September 2009

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2009 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag-Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Einzelwahlvorschlag Noack	

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag-Nr. 1

Name des Wahlvorschlagsträgers:
Christlich Demokratische Union Deutschlands
Kurzbezeichnung: CDU
Name/Tätigkeit: **Handrow, Fritz - Bürgermeister**
Schulstraße 16 in 03099 Kolkwitz OT Kolkwitz
Geburtsjahr: 1951

Wahlvorschlag-Nr. 2

Name des Wahlvorschlagsträgers:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kurzbezeichnung: SPD
Name/Tätigkeit: **Petzold, Andreas - Lehrer**
Berliner Straße 168 in 03099 Kolkwitz OT Kolkwitz
Geburtsjahr: 1954

Wahlvorschlag-Nr. 3

Name des Wahlvorschlagsträgers:
Einzelwahlvorschlag Noack
Name/Tätigkeit: **Noack, Sigrid - Dipl.-Bauingenieur**
Dahlitzer Straße 39 in 03099 Kolkwitz OT Kunersdorf
Geburtsjahr: 1959

Kolkwitz, den 20.08.2009

Gabriele Bröder
Wahlleiterin

AMTLICHER TEIL**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Gemeinde Kolkwitz Sitzung 07 / 09 am 14. Juli 2009****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. 38/2009**

Beschluss über die Straßeneinstufung „Bergstraße“ – Ortsteil Klein Gaglow - als öffentliche Verkehrsfläche

Beschluss-Nr. 39/2009

Beschluss über die Straßeneinstufung „Grüner Weg“ – Ortsteil Klein Gaglow - als öffentliche Verkehrsfläche

Beschluss-Nr. 40/2009

Beschluss über die Straßeneinstufung „Windmühlenweg“ – Ortsteil Klein Gaglow - als öffentliche Verkehrsfläche

Beschluss-Nr. 41/2009

Beschluss über die Straßeneinstufung „Reinpuscher Weg“ – Ortsteil Klein Gaglow - als öffentliche Verkehrsfläche

Beschluss-Nr. 42/2009

Beschluss zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Zur Koselmühle“ zwischen Bahnübergang und der Koselmühle sowie der Straße Kastanienallee zwischen Straße „Zur Koselmühle“ und Ortseingangstafel Kackrow

Beschluss-Nr. 43/2009

Beschluss zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung

von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Bergstraße“ im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Beschluss-Nr. 44/2009

Beschluss über die Bereitstellung von Eigenmitteln zur Anteilfinanzierung von Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 45/2009**

Beschluss – Rückabwicklungsanfrage zum Herrenhaus Krieschow

Beschluss-Nr. 46/2009

Beschluss zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr

Beschluss-Nr. 47/2009

Beschluss über die Vergabe von Straßenbauarbeiten „Zur Koselmühle“ Ortsteil Glinzig/Anschluss Kackrow und Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II

Beschluss-Nr. 48/2009

Protokollbeschluss zur Weiterführung der Oberschule Kolkwitz

**Beschluss Nr. 42/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde
Kolkwitz vom 14. Juli 2009**

zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Zur Koselmühle“ ‘zwischen Bahnübergang und der Koselmühle, sowie der Straße Kastanienallee zwischen Straße „Zur Koselmühle“ und Ortseingangstafel Kackrow

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07] , S.160), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 14.07.2009 wie folgt:

1. Die als Anlage beigefügte Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Zur Koselmühle zwischen Bahnübergang und der Koselmühle, sowie der Straße Kastanienallee zwischen Straße „Zur Koselmühle“ und Ortseingangstafel Kackrow wird in der vorliegenden Fassung erlassen.

2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 14. Juli 2009

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Zur Koselmühle“ zwischen Bahnübergang und der Koselmühle, sowie der Straße Kastanienallee zwischen Straße „Zur Koselmühle“ und Ortseingangstafel Kackrow.

Paragrafen

- § 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 14.07.2009 aufgrund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07] , S.160), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ I Beitragstatbestand, Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der o.g. Straßenflächen erhebt die Gemeinde Kolkwitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 8 durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Straßenbaumaßnahme „Zur Koselmühle“ umfasst den Bereich zwischen Bahnübergang und der Koselmühle einschließlich Straße zwischen Abzweig Richtung Kackrow und Ortseingang Kackrow.

AMTLICHER TEIL**§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsfläche benötigten Grundstücksflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Kolkwitz aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Bereitstellungskosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Unselbstständige Grünanlagen,
 - g) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind
 4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchung und Bauleitung,
 5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße
 2. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellm Charakter, z.B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind.
 3. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren die Beitragspflicht seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 für die Straßenbaumaßnahme wird wie folgt festgesetzt:
- | Straßenbaumaßnahme
Zur Koselmühle | Anteil der
Gemeinde
Kolkwitz | Anteil der
Beitragspflichtigen |
|---|------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Fahrbahn | 70 % | 30 % |
| b) Oberflächenentwässerung | 70 % | 30 % |
| c) unselbstständige
Grünanlagen | 70 % | 30 % |
| d) Flächen innerhalb der
Straßengrenzen, die für
die ungetrennte Auf-
nahme von Fahrzeug-
und Fußgängerverkehr
bestimmt sind | 70 % | 30 % |
- (3) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes

bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 – 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist- unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch- jedes zusammenhängende Eigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplans in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - g) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) – f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Absatz 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Absatz 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

- b) Sind nur Baumesszahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumesszahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- d) Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung), gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanentwurfs liegen und auf denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurde, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) – d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Absatz 2 – 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Absatz 2 – 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit
- a) 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Gärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).
- b) 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gar-

tenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).

- c) 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen oder als bewirtschaftete Wasserflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
- d) 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- e) 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- f) 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- g) 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Oberflächenentwässerung,
3. unselbstständige Grünanlagen,
4. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

AMTLICHER TEIL**§ 10 Abschnitte**

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt oder erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Stra-

ßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 14.07.2009

Fritz Handrow
Bürgermeister

Beschluss Nr. 43/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 14. Juli 2009

zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 14.07.2009 wie folgt:

1. Die als Anlage beigefügte Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz wird in der vorliegenden Fassung erlassen.
2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 14. Juli 2009

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßen- baumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Paragrafen

- § 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 14.07.2009 aufgrund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabga-

benegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der o.g. Straßenflächen erhebt die Gemeinde Kolkwitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 8 durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Straßenbaumaßnahme umfasst den Bereich zwischen der Ringstraße bis zum Abzweig im Bereich Sportplatz einschließlich unselbständige Stichwege.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsfläche benötigten Grundstücksflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Kolkwitz aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Bereitstellungskosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Unselbständige Grünanlagen,
 - g) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind
 4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchung und Bauleitung,
 5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße
 2. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellen Charakter, z.B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder na-

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

türlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind.

3. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren die Beitragspflicht seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße wird wie folgt festgesetzt:

Straßenbaumaßnahme Bergstraße	Anteil der Gemeinde Kolkwitz	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
c) unselbstständige Grünanlagen	50 %	50 %
d) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	50 %	50 %

- (3) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 – 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vielfältigkeit der Fläche bzw. den nach Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist- unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch- jedes zusammenhängende Eigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplans in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche

im Bereich des Bebauungsplans;

- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
- f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
- g) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) – f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Absatz 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Absatz 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumesszahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumesszahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- d) Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung), gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanentwurfs liegen und auf denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurde, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) – d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Absatz 2 – 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine

AMTLICHER TEIL

Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Absatz 2 – 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit
- 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).
 - 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
 - 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen oder als bewirtschaftete Wasserflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
 - 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

- Fahrbahn,
- Oberflächenentwässerung,
- unselbstständige Grünanlagen,
- Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt oder erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 14.07.2009

Fritz Handrow
Bürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS